

# **Newsletter**

## **Inhalt**

<b>Koalitionsverhandlungen: Ausstiegsfahrplan für fossile Energieträger und Ausbau von Erneuerbaren Energien</b>	<b>2</b>
<b>Bundesrat beschließt Änderungen der Ausschreibungen für Wind an Land</b>	<b>2</b>
<b>Konsultation des Szenariorahmens für 2019 bis 2030</b>	<b>3</b>
<b>Versorgungssicherheit im Strom- bzw. Erdgasnetz</b>	<b>4</b>
<b>Ausschreibungsgemeinschaft zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach dem MsbG möglich</b>	<b>4</b>
<b>Konsultation zur Festlegung von Verlustenergiekosten als volatile</b>	
<b>Kostenanteile in der dritten Regulierungsperiode</b>	<b>5</b>
<b>Lieferantenrahmenvertrag (LRV) Strom</b>	<b>6</b>
<b>Gesetzentwurf zur Änderung des WEG und BGB zur Förderung der Elektromobilität</b>	<b>7</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>8</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>8</b>

---

## ***Koalitionsverhandlungen: Ausstiegsfahrplan für fossile Energieträger und Ausbau von Erneuerbaren Energien***

***Bei den Koalitionsverhandlungen haben sich die voraussichtlichen Koalitionäre auf das Energie- und Klimakapitel eines möglichen Koalitionsvertrages verständigt. Die Verständigung sieht die Erarbeitung eines Masterplanes zum sukzessiven Ende des Kohleabbaus sowie eine Kapazitätserweiterung der Erneuerbaren Energien vor.***

Den avisierten Strukturwandel bei der Energie- und Klimapolitik soll eine Kommission unter Mitwirkung von Politik und gesellschaftlichen Interessenvertretern aus Wirtschaft und Umweltverbänden in einem Masterplan erarbeiten. Hierauf konnten sich die CDU/CSU sowie die SPD am 3. Februar 2018 im Rahmen der Koalitionsverhandlungen verständigen.

Union und SPD wollen bis 2030 gesetzlich verbindliche Klimaschutzziele für die Bereiche Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Gebäude festlegen. Das Arbeitspapier sieht hierzu eine Reduzierung der Treibhausemissionen vor. Diese sollen im Vergleich zum Jahr 1990 im Jahr 2030 um 55 Prozent und im Jahr 2050 um 95 Prozent verringert werden. Der hierzu noch im Jahr 2018 zu erarbeitende Masterplan soll sowohl ein Datum für den Kohleausstieg als auch eine Finanzierung für den Strukturwandel in den betroffenen Regionen beinhalten. Ferner ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf einen Anteil von insgesamt 65 Prozent Ökostromanteil bis zum Jahr 2030 vorgesehen. Um dies zu erreichen, sind bis 2020 Sonderausschreibungen von jeweils 4.000 MW aus Onshore-Windenergie und Fotovoltaik sowie ein Maßnahmenpaket zum Ausbau und zur Modernisierung der Elektrizitätsnetze vorgesehen.

Auf Ebene der Europäischen Union verständigten sich Union und SPD auch darüber, sich dafür einsetzen zu wollen, dass der nationale Energiemix weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten fallen solle, zukünftig europäische Kernenergie jedoch nicht mehr mit EU-Finanzmitteln gefördert werden soll.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902  
E-Mail: <mailto:dominik.martel@de.pwc.com>

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-544  
E-Mail: [jens.ebbinghaus@de.pwc.com](mailto:jens.ebbinghaus@de.pwc.com)

## ***Bundesrat beschließt Änderungen der Ausschreibungen für Wind an Land***

***Der Bundesrat hat am 2. Februar 2018 einen Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen beschlossen, nach dem die Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften in den Ausschreibungen für Wind an Land bis Mitte 2019 ausgesetzt werden sollen. Außerdem sollen 1.400 MW des für die Jahre ab 2023 vorgesehenen Ausschreibungsvolumens in der zweiten Jahreshälfte 2018 vorgezogen werden.***

---

Bei den drei Ausschreibungsrunden für Windkraftanlagen an Land („onshore“) im Jahr 2017 waren fast ausschließlich Gebote von Bürgerenergiegesellschaften erfolgreich (2.700 MW von 2.800 MW). Anders als andere Bieter können Bürgerenergiegesellschaften auch ohne eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung Gebote abgeben; außerdem verlängert sich in diesen Fällen die Realisierungsfrist von 30 Monaten auf 54 Monate.

Der Gesetzgeber hatte darauf bereits im Juli 2017 mit dem Mieterstromgesetz reagiert und diese Privilegien zu den Gebotsterminen 1. Februar 2018 und 1. Mai 2018 ausgesetzt. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll diese Regelung bis Mai 2019 nunmehr verlängert werden.

Außerdem schlägt der Bundesrat vor, das Ausschreibungsvolumen zu dem Gebotstermin am 1. August 2018 von 700 MW auf 1.150 MW zu erhöhen. Für diesen Gebotstermin soll die Realisierungsfrist zudem von 30 Monaten auf 21 Monate verkürzt werden. Auch der Gebotstermin am 1. Oktober 2018 soll von 700 MW auf 1.650 MW aufgestockt werden. Die zusätzlich ausgeschriebene Leistung abzüglich der Zuschläge für Bürgerenergiegesellschaften, die endgültig nicht realisiert wurden, soll dann ab dem Jahr 2023 mit jeweils 200 MW pro Gebotstermin von den dann auszuschreibenden Mengen wieder abgezogen werden.

Der Gesetzentwurf soll nun in den Bundestag eingebracht werden. Das weitere Schicksal der Initiative wird voraussichtlich maßgeblich vom Ergebnis der Koalitionsverhandlungen beeinflusst werden.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Tel.: +49 089 5790-6294, E-Mail: [micha.klewar@de.pwc.com](mailto:micha.klewar@de.pwc.com)

Eric H. Glattfeld, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (MuCDR),  
Tel.: +49 089 5790-6026, E-Mail: [eric.holger.glattfeld@de.pwc.com](mailto:eric.holger.glattfeld@de.pwc.com)

## ***Konsultation des Szenariorahmens für 2019 bis 2030***

***Am 10. Januar haben die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur fristgemäß den Entwurf des Szenariorahmens für 2019 – 2030 zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit hat die Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer, nachgelagerter Netzbetreiber sowie der Träger öffentlicher Belange, noch bis zum 14. Februar 2018 Gelegenheit zur Äußerung.***

Der Szenariorahmen beschreibt mit Hilfe unterschiedlicher Entwicklungspfade (Szenarien) die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen von Stromerzeugung und –verbrauch als Grundlage der Netzentwicklungsplanung. Um auch vor dem Hintergrund volatiler Entwicklungen im Energiebereich möglichst belastbare Szenarien aufzustellen, haben die Übertragungsnetzbetreiber eine Vielzahl von Akteuren aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik einbezogen und in ihrem Entwurf langfristige politische Ziele der Bundesregierung wie den Klimaschutzplan 2050 und das Pariser Klimaschutzabkommen (COP 21) berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur stellt darüber hinaus in einem Begleitdokument zur Konsultation gezielte Fragen an die Öffentlichkeit, denen sie maßgebliche Bedeutung für die Ausgestaltung der zukünftigen Netzentwicklungsplanung zumisst. Soweit sich nach den aktuellen Sondierungsgesprächen noch erhebliche Änderungen bei den maßgeblichen Einflussgrößen für die Netzentwicklungsplanung in einem Koalitionsvertrag niederschlagen

---

werden, wird die Regulierungsbehörde auch dies im Rahmen ihrer Genehmigung zu berücksichtigen haben.

Bereits zum Jahresende bestätigte die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan Strom der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum 2017 bis 2030 und den damit verbundenen langfristigen Ausbaubedarf im Höchstspannungsübertragungsnetz für die nächsten zehn Jahre. Der aktuelle Netzentwicklungsplan umfasst einen gegenüber dem geltenden Bundesbedarfsplangesetz zusätzlichen Ausbaubedarf von knapp 1.000 km, wobei der Großteil als Verstärkung bereits bestehender Verbindungen geplant ist. Die Bundesnetzagentur schlägt demnach 16 neue Vorhaben zur Aufnahme in den Bundesbedarfsplan vor. Diese sind unabhängig von zukünftigen energiepolitischen Weichenstellungen für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich.

Dr. Jutta Mues, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-5707  
E-Mail: [jutta.mues@de.pwc.com](mailto:jutta.mues@de.pwc.com)

## ***Versorgungssicherheit im Strom- bzw. Erdgasnetz***

### ***Ist Ihr Unternehmen für den Fall von Versorgungsstörungen richtig aufgestellt?***

Wenngleich auch in Deutschland die Versorgungssicherheit nach wie vor durch ein hohes Niveau geprägt ist, haben sowohl die Begleiterscheinungen der Energiewende als auch verschiedene energiewirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass branchenweit die Eintrittswahrscheinlichkeit von flächendeckenden Versorgungsstörungen und -unterbrechungen in der Stromversorgung deutlich höher eingeschätzt wird.

Netzbetreiber haben zur Verhinderung solcher Versorgungsstörungen gesetzliche Rechte, aber auch Pflichten. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten ist am 1. Februar 2017 die VDE FNN Anwendungsregel 4140 - "Kaskade" in Kraft getreten. Ferner haben BDEW und VkU am 21. Dezember 2017 den an die Vorgaben der VDE FNN AR 4140 angepassten „Leitfaden für die Zusammenarbeit der Stromnetzbetreiber im Rahmen der Kaskade (4.0)“ veröffentlicht.

Netzbetreiber sollten ein ganzheitlich abgestimmtes und zielführendes Abschaltmanagement im jeweiligen Netzgebiet aufbauen. Gerne unterstützen wir bei dem Aufbau eines solchen neuen oder der Überprüfung Ihres bereits bestehenden Havariekonzeptes.

Ein entsprechendes Angebot finden Sie als Anlage zu diesem Newsletter.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2080  
E-Mail: [dirk-henning.meier@de.pwc.com](mailto:dirk-henning.meier@de.pwc.com)

## ***Ausschreibungsgemeinschaft zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den***

---

## **Messstellenbetrieb nach dem MsbG möglich**

### ***In 2018 können die Netzbetreiber von ihren Pflichten als grundzuständige Messstellenbetreiber nach dem MsbG befreit werden (Opt-Out-Option)***

Wie berichtet, hat die Bundesnetzagentur die von den Netzbetreibern eingereichten Anzeigen über die Wahrnehmung des grundzuständigen Messstellenbetriebs nach dem MsbG ausgewertet. Danach wollen oder können einige Netzbetreiber ihre Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) nicht wahrnehmen. Diese Netzbetreiber können und müssen, vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall, den Ausschreibungsmechanismus der §§ 41 ff. MsbG (Opt-Out-Option) nutzen und ihre Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) auf ein drittes Unternehmen übertragen.

Die nächstmöglichen Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von mME und iMSys sind bereits zum 1. Oktober 2018 bekanntzugeben. Insofern empfiehlt sich eine zeitnahe Auseinandersetzung mit dieser Thematik, ggf. innerhalb einer Ausschreibungsgemeinschaft. Denn zum einen kann ein fehlendes bzw. unzureichendes Vergabemanagement zum Scheitern der Übertragung der Grundzuständigkeit führen. Tritt dieser Fall ein, so bleibt der Netzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber. Er ist dann hinsichtlich der Pflichteinbautfälle auch weiterhin zur Ausstattung der Messstellen verpflichtet, wenn auch in abgewandelter Form. Zum anderen sollte vermieden werden, dass der Netzbetreiber als gMSB in die vom Gesetzgeber vorgesehene Pflichtausschreibung gerät. Eine Pflichtausschreibung droht beispielsweise, wenn der Netzbetreiber als gMSB nicht über ein nach § 25 MsbG erforderliches Zertifikat zur Gewährleistung eines zuverlässigen technischen Betriebs von iMSys verfügt.

Sollten Sie Interesse an einer Ausschreibungsgemeinschaft zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb haben, finden Sie eine entsprechende Interessenabfrage als Anlage zu diesem Newsletter.

Christine Hohenstein-Bartholl, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-8005  
E-Mail: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

## **Konsultation zur Festlegung von Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile in der dritten Regulierungsperiode**

***Die Bundesnetzagentur(BNetzA) hat ein Verfahren zur Festlegung von Kosten für Verlustenergie als volatile Kostenanteile in der dritten Regulierungsperiode eröffnet. Eine Stellungnahme ist ratsam und bis zum 14. Februar 2018 möglich.***

Wie schon in der zweiten Regulierungsperiode beabsichtigt die BNetzA auch für die dritte Regulierungsperiode, die Kosten für Verlustenergie gem. § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile festzulegen. Die Festlegung soll für alle Stromnetzbetreiber im Zuständigkeits-

---

bereich der BNetzA gelten (Regelzuständigkeit und Organleihe). Nach dem Festlegungsentwurf ist die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass als volatile Kosten die Differenz zwischen den Verlustenergiekosten des Basisjahres (VKo) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund einer vorgegebenen Berechnungsmethode kalenderjährlich ergeben (VKt), berücksichtigt werden. Dabei sollen sich die ansatzfähigen Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres aus dem Produkt des Referenzpreises (RPt) und der ansatzfähigen Menge ergeben.

Die ansatzfähige Menge soll wie in der zweiten Regulierungsperiode der anerkannten Verlustenergiemenge des Basisjahres entsprechen. Der RPt soll ebenfalls wieder aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen ergeben. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Base-Preis und dem Peak-Preis. Dabei hat die BNetzA Daten von 69 im Regelverfahren befindlichen Stromnetzbetreibern ausgewertet. Nach einer Bereinigung um drei Extremwerte soll sich so eine Gewichtung von 76 % Base-Preis und 24 % Peak-Preis ergeben. Dieses Gewichtungsverhältnis entspricht 1:1 dem Verhältnis der zweiten Regulierungsperiode. Der BGH hat die Herleitung des Gewichtungsverhältnisses für die zweite Regulierungsperiode zwar für rechtmäßig befunden (Beschluss vom 7. Juni 2016, Az. EnVR 62/14). Allerdings bestand die Datengrundlage dort aus 98 von insgesamt 109 Netzbetreibern in der Regelzuständigkeit der BNetzA. Warum die BNetzA hier vorliegend nur 69 (bzw. 66) Netzbetreiber berücksichtigt und sich dabei dasselbe Gewichtungsverhältnis ergeben hat, bleibt äußerst fraglich. Im Rahmen der Konsultation sollte die Offenlegung der ausgewerteten Daten verlangt werden. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt es sich dabei wegen § 10 Abs. 1 StromNZV nicht.

Martin Fischer, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 40 6378-2394  
E-Mail: martin.fischer@de.pwc.com

## ***Lieferantenrahmenvertrag (LRV) Strom***

### ***BNetzA passt LRV an – keine Regelungen für moderne Messsysteme***

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 hat die 6. Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA) den überarbeiteten LRV Strom festgelegt. Insbesondere vor dem Hintergrund des Digitalisierungsgesetzes waren die Ergebnisse der Überarbeitung bereits länger erwartet worden. Es wurden weder Regelungen für moderne bzw. intelligente Messsysteme in den Vertrag integriert, noch wurde für diesen Regelungsgegenstand eine weitere Anlage zum LRV geschaffen. Nunmehr enthält der Vertrag lediglich Bestimmungen zu konventionellen Messeinrichtungen. Für moderne Zähler und Systeme sind die Marktakteure nun gefordert, selbst Regelungen zu entwickeln. Der Regelungsbedarf sei angesichts des erst anstehenden Rollouts noch nicht absehbar, meint die BNetzA. Deshalb habe die Beschlusskammer einen weitergehenden Eingriff in die Privatautonomie vermieden. Die Ausgestaltung der Abläufe für Abrechnungen von modernen Messeinrichtungen ist somit zukünftig offen. Die Lieferanten können den Abschluss eines Messstellenvertrags verlangen. Sie müssen abwägen, ob sie „all-inclusive“ Vertragspartner auch für die Messentgelte bleiben oder einen günstigeren Tarif ohne Messstellenbetrieb anbieten wollen. Grundzuständige Messstellenbetreiber werden ein Interesse an möglichst standardisierten Lösungen haben. Inwieweit dies möglich ist, wird in der Praxis zu erarbeiten sein.

---

Weitere Änderungen des LRV umfassen unter anderem die Festlegung der Überweisung als neuen Regelfall der Zahlungsweise und die Möglichkeit des Vertragsschlusses auch in Textform.

Der neue LRV ist ab dem 1. April 2018 zwingend zu verwenden. Neue Verträge sind nach diesem Muster zu schließen und bestehende Vertragsverhältnisse sind entsprechend umzustellen. Der Wechsel für Bestandsverträge muss vor dem Außerkrafttreten des alten LRV zum 1. April 2018 erfolgt sein. Zur Unterstützung bei der Umstellung und zur Beantwortung von Fragen – beispielsweise für den Abschluss von Neuverträgen in der Übergangsphase – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497902  
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 9812080  
E-Mail: dirk-henning.meier@pwc.de.com

## ***Geszentwurf zur Änderung des WEG und BGB zur Förderung der Elektromobilität***

***Am 10. Januar 2018 wurde der Geszentwurf zur Änderung des WEG und BGB zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität vorgelegt. Nachfolgend wird insbesondere auf die Förderung der Elektromobilität eingegangen.***

Im Fokus steht die Sicherung einer erforderlichen Ladeinfrastruktur. EAutos sollen in der Zukunft nicht nur mit erneuerbaren Energien geladen, sondern auch als Speicher genutzt werden. Um möglichst viele EAutos auf den Markt zu bringen, ist neben dem Kauf eines solchen Fahrzeuges ganz entscheidend für den Käufer, dass er auch ohne große rechtliche Hürden sein EAuto betreiben kann. Dazu gehört die Lademöglichkeit im, an oder in der Nähe seiner Wohnung oder des Arbeitsplatzes. Die gegenwärtige Rechtslage im Mietrecht und im Wohnungseigentumsrecht trägt hingegen gerade nicht dazu bei, die Entscheidung zum Kauf eines EAutos zu unterstützen. Ein Anspruch des Mieters gegen seinen Vermieter auf Zustimmung zur Installation einer Ladeeinrichtung dürfte derzeit nicht bestehen, da die Entscheidung für ein EAuto nicht die unmittelbare Wohnungsnutzung betrifft. Hier soll der neue § 554b BGB, der auf die Sonderregelung des § 554a BGB zur Herstellung von Barrierefreiheit verweist, Abhilfe schaffen. Bei Wohnungseigentum wäre der Anspruch auf Installation einer Ladestation für den Mieter gegen den Vermieter nur durchsetzbar, wenn seinerseits ein Duldungsanspruch des vermietenden Eigentümers gemäß § 14 Nr. 3 WEG gegen die übrigen Eigentümer besteht. In der Praxis sind bei baulichen Veränderungen von Gemeinschaftseigentum im Sinne des § 22 Abs. 1 WEG regelmäßig alle Eigentümer betroffen, so dass ein einstimmiger Beschluss vorliegen muss. Nach dem Gesetzesentwurf soll in das WEG eine Regelung aufgenommen werden, wonach die gemäß § 22 Abs. 1 WEG erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer dann entbehrlich ist, wenn die Maßnahme für die Installation einer Ladeeinrichtung für EAutos erforderlich ist, ein berechtigtes Interesse daran besteht und die Eigenart der Wohnanlage dadurch nicht geändert wird.

Mira Langemann-Marquardt, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Miet- und WEG Recht,  
Tel.: +49 895790 – 6786, E-Mail: mira.langemann-marquardt@de.pwc.com

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedskanzleien der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.